

halten habe als das D. 280, nämlich nur die Bestätigung der Güterübertragungen des Grafen Adalbert von Calw, die Auflassung des Klosters an die Heiligen und die Immunität, diese aber in anderer Formulierung. Die geistigen Voraussetzungen für die weiterreichenden Bestimmungen im D. 280 sah Brackmann erst seit der Umwandlung Hirsaus in ein cluniazensisches Reformkloster frühestens 1079 als gegeben an. Mettler hat sich seiner These angeschlossen, indem er annahm, daß es eine „sicher vorhanden gewesene, aber beseitigte echte Urkunde von 1075“ gegeben hat⁵⁰⁾, und auch für Hans Hirsch gibt es keinen Zweifel an einer in den Jahren 1071—1075 entstandenen „echten Hirsauer Urkunde“⁵¹⁾. Aber selbst seitdem Heinz Zatschek festgestellt hat, daß eine Nachzeichnung nicht notwendig eine Fälschung sei⁵²⁾ und damit „den Boden für eine gründliche Revision des von Brackmann entworfenen Bildes bereitet“ hat⁵³⁾, wurde die Frage der formalen Echtheit in der Forschung nur oberflächlich oder überhaupt nicht behandelt, weil man glaubte, daß mit der diplomatischen Methode allein der Nachweis für die Echtheit des D. 280 nicht erbracht werden könne⁵⁴⁾. Und so wurden auch die aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammenden Rückvermerke auf dem D. 280 nicht weiter beachtet, die folgendes besagen: *bullā Heinrici regis dat̄ anno M°LXXV* und (von anderer Hand) *Forme illius privilegii adhuc habentur due partes dat̄ a rege Hainrico anno loco die ut supra, sigillo et m(o)no-(grammate) similiter*⁵⁵⁾. Zudem bemerkt Christoph Besold⁵⁶⁾: „Diploma-

⁵⁰⁾ Adolf Mettler, Forschungen zu einigen Quellen der Hirsauer Bewegung, Württ. Vierteljahreshefte f. LG 40 (1934) S. 187.

⁵¹⁾ H. Hirsch, Reinhardsbrunn und Hirsau, MIOG 54 (1942) S. 51 Anm. 1.

⁵²⁾ In seiner Besprechung von Brackmanns Aufsatz, in: MIOG 43 (1929) S. 428.

⁵³⁾ Jakob, Die Hirsauer S. 14.

⁵⁴⁾ Vgl. Jakob, Die Hirsauer S. 15: „Unabhängig voneinander sind Kasius Hallinger und Theodor Mayer 1950 für die Echtheit des Diploms in allen Teilen eingetreten. Der Diplomatie allein wäre dieser Nachweis nicht möglich gewesen; es bedurfte einer breiteren problemgeschichtlichen, insbesondere reformgeschichtlichen Basis.“

⁵⁵⁾ v. Gladiss hat in seinem Aufsatz (S. 62) und in der Vorbemerkung zum D. 280 nur den zweiten Rückvermerk, und diesen nur unvollständig (bis *partes*) mitgeteilt, desgleichen Hirsch, Reinhardsbrunn und Hirsau S. 49, der dazu folgendes bemerkt: „Eine solche Notiz setzt aber selbstverständlich voraus, daß beide Pergamente wirklich dem entsprachen, was man unter zwei annähernd gleichgearteten Privilegien verstand. Der heute noch vorliegenden Hirsauer Urkunde hätte auch ein Mönch des 15. Jahrhunderts eine schlichte, von Adalbero A verfaßte Schenkungs- oder Besitzbestätigungsurkunde sicherlich nicht gleichgestellt.“

⁵⁶⁾ C. Besold, Documenta rediviva monasteriorum praecipuorum in ducatu Wirtembergico sitorum (Tübingen 1636) S. 520.